



Arbeitsmedizinische Betreuung über die Innung

Sehr geehrte Mitglieder,

bekanntlich hat die Berufsgenossenschaft Holz und Metall zum 31.12.2013 ersatzlos ihren eigenen arbeitsmedizinischen Dienst (SAMD) für ihre Mitgliedsunternehmen eingestellt. Dies trifft auch fast alle unsere Innungsmitglieder, die nun verpflichtet sind, eine arbeitsmedizinische Versorgung ihrer Beschäftigten durch das Engagement eines Arbeitsmediziners nachzuweisen. Wie das erfolgen soll, wurde von der BG nach unserer Auffassung nur unzureichend kommuniziert. Die Informationen, die wir zum Teil auch auf eigene Rückfrage hin erhalten haben, sind widersprüchlich. Dazu gehören auch die Informationen des von der BG eingeschalteten Unternehmens HSEQ Experts aus Emden.

Wir möchten nun von der Innung aus unseren Mitgliedern ein kostengünstiges und einfaches Modell anbieten, nachdem mit dem Aus für den SAMD der BG dort auch die entsprechenden Beiträge entfallen sind.

Durch eine innungsinterne Umlage, oder genauer: einen Zusatzbeitrag zum Innungsbeitrag für arbeitsmedizinische Betreuung (kurz: AMD-Beitrag) möchten wir unseren Mitgliedsunternehmen ein Rund-um-sorglos-Paket anbieten.

1. Jedes Mitglied, das mitmacht, stellt bei sich so die **arbeitsmedizinische Grundversorgung** sicher.
2. Der Unternehmer selbst erstellt eine **Gefährdungsanalyse**. Auf Wunsch und ohne weitere Berechnung erfolgt eine Hilfestellung durch die Innung bei der individuellen betrieblichen Gefährdungsanalyse, bei der Formulierung einer evtl. notwendigen Betriebsanweisung oder bei der jährlichen sicherheitstechnischen Unterweisung der eigenen Mitarbeiter durch den Unternehmer.
3. Ein zugelassener **Arbeitsmediziner** stellt die arbeitsmedizinische Grundversorgung bereit.
4. Das Innungsmitglied zahlt für die vorgenannten Leistungen nichts an den Arbeitsmediziner, sondern ausschließlich den **AMD-Zusatzbeitrag an die Innung**. Der Arbeitsmediziner rechnet vielmehr seine Leistungen mit der Innung ab.
5. Der AMD-Beitrag berechnet sich wie zuvor bei der Berufsgenossenschaft **nach** einem Promillesatz und **der Bruttolohnsumme**.
6. Es gilt das **Versicherungsprinzip**: Je mehr Mitglieder mitmachen, umso günstiger lässt sich das System organisieren. Unabhängig von der individuellen Gefährdungslage im Betrieb gilt für jeden Betrieb der gleiche Beitragssatz. Die Höhe des Beitrages ist ausschließlich abhängig von der Bruttolohnsumme.
7. Wir rechnen mit einem **Beitragssatz von zunächst 0,8 Promille**. Das bedeutet für einen durchschnittlichen Betrieb mit vier Arbeitnehmern und einer Lohnsumme von 120.000 € ein Beitrag von 96 € im Jahr.



8. Die Teilnahme ist **freiwillig**. Wer sich an unserem Modell nicht beteiligen will, kreuzt dies auf dem beigefügten Fragebogen einfach an, nimmt demzufolge nicht an unserem arbeitsmedizinischen Dienst teil und zahlt demzufolge auch diesen AMD-Innungsbeitrag nicht. Erfolgt keinerlei Rückmeldung, gehen wir jedoch von einer Teilnahme aus und erheben dann ab 2015 den unter vorstehend Ziffer 7 genannten Beitrag von 0,8 Promille. Will man dann jedoch nicht teilnehmen, genügt ein einfacher Widerspruch gegen die betreffende Zusatzbeitragserhebung und wir nehmen den Betrieb als Teilnehmer am Modell heraus.

9. Wenn das Modell in 2015 bezüglich der Grundversorgung positiv angelaufen sein sollte, planen wir in einem **zweiten Schritt die Ausweitung auf die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen**, die sogenannten G-Untersuchungen, vor allem wegen Lärm (Ohr), Lösemittelkontakt und Holzstaubbelastung (Nase). Hier bieten sich zwei Modelle an: Entweder wieder eine Versicherungslösung, indem die Risiken/Untersuchungsnotwendigkeiten aller teilnehmenden Betriebe gepoolt und durch eine Ausweitung des AMD-Innungsbeitrages finanziert werden oder aber: eine bloße Rahmenvereinbarung zu besonderen Konditionen, so dass die G-Untersuchungen direkt zwischen Unternehmer und Arbeitsmediziner vereinbart und abgerechnet werden.

10. Warum brauche ich überhaupt eine arbeitsmedizinische Betreuung? Welche Risiken bestehen, wenn ich als Unternehmer die arbeitsmedizinische Betreuung meiner Mitarbeiter nicht sicherstelle?

Natürlich kann man sich immer auf den Standpunkt stellen, wenn eine Sache nicht oder nur nachlässig kontrolliert wird, ist es auch nicht wichtig, das Gesetz einzuhalten. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass zunehmend die Kontrolldichte durch die Gewerbeaufsichtsämter und auch die Berufsgenossenschaften engmaschiger wird. Letztlich meinen wir aber, dass es sich von selbst versteht, dass der Arbeitgeber seiner Fürsorgepflicht für seine Arbeitnehmer nachkommt und demzufolge die Gesetze zur Arbeitssicherheit einhält. Vordergründig droht zunächst ein Bußgeld durch das Gewerbeaufsichtsamt. Dies kann wiederholt verhängt werden, wenn der Arbeitgeber nach Aufforderung keine arbeitsmedizinische Betreuung seiner Mitarbeiter organisiert. Noch schwerwiegender ist allerdings wohl, dass beim Auftreten einer Berufskrankheit die BG beim Unternehmer u. U. Regress nehmen kann wegen der anfallenden Behandlungskosten usw., wenn ein Zusammenhang hergestellt werden kann zwischen fehlender Gefährdungsanalyse und Vorsorgeuntersuchung einerseits und der verspäteten Feststellung der Berufskrankheit andererseits. Das Gleiche gilt übrigens, wenn sich aufgrund mangelnder Einweisung ein Mitarbeiter verletzt.

Über all diese Punkte soll in unserer Mitgliederversammlung ausführlich gesprochen werden. Das allein sollte schon ein Grund sein, an der Versammlung teilzunehmen.

Unabhängig davon: Bitte senden Sie umgehend den beigefügten Fragebogen zurück, ob Sie sich an einem solchen SAMD-Modell der Innung beteiligen würden. In der Herbstmitgliederversammlung am 15. November 2014 soll dann ggf. ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Dort sollen dann auch alle weiteren Einzelheiten geklärt werden.

Saarbrücken, den 23.10.2014 P/P